

Peter Freiherr von Zschinsky

AeroAuctioneer
Schloss Neufra
D-88499 Riedlingen-Neufra

Tel:+49 7371 - 4386
Fax:+49 7371-96 11 33
E-Mail: info@aero-auktion.com

DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GELTEN FÜR DIE AERO AUKTIONEN, DEM NACHVERKAUF VON AUKTIONSWAREN NACH DEN AUKTIONEN, UND DEM FREIEN VERKAUF VON WAREN.

- Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber, deren Namen und Adresse der Käufer über das Losnummernverzeichnis jederzeit vom Versteigerer erfahren kann. Die Versteigerung erfolgt freiwillig auf Grund der Aufträge der Einlieferer. Alle Kaufverträge kommen zustande zwischen dem Auftraggeber (=Einlieferer) und dem Bieter.
- Das Auktionshaus behält sich das Recht vor, Katalognummern zu vereinen, zu trennen und, wenn ein besonderer Grund vorliegt, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
- Das Auktionshaus übernimmt keine Haftung für Mängel. Die Katalogangaben sind keine zugesicherten Eigenschaften gem. § 459 II BGB. Die Auktionsangebote sind gebraucht und können vor der Versteigerung besichtigt werden.
- Das Auktionshaus gibt keine Kaufpreiserstattung, oder Garantien.
- Bei Versteigerungen beträgt die Steigerungsquote im Normalfall 10% zum nächst höheren 100er-, 1000er oder 10.000er-Betrag. Bei "Ohne Limit" -Angeboten beginnt der Versteigerer mit dem höchsten, evtl. vor der Auktion abgegebenen schriftlichen Gebot. Bei "limitierten Angeboten" beginnt der Auktionator beim Limit. Schriftliche Gebote werden unabhängig von ihrer Höhe "billigst" bedient, d.h. der Versteigerer verpflichtet sich, lediglich das letzte vorliegende Gebot mit höchstens der Summe zu überbieten, die als Steigerungsquote vergeben ist. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Höchstangebotes kein höheres Gebot erfolgt. Der Bieter kann über einen schriftlichen Auftrag durch den Versteigerer vertreten werden. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und Einlieferer ein Kaufvertrag zustande. Telefonbieter werden vor Anruf der gewünschten Position angerufen, falls hierfür ein schriftlicher Auftrag vorliegt. Eine Garantie für das Zustandekommen der Telefonverbindung übernimmt der Versteigerer nicht. Der Anruf erfolgt auf Kosten des Auktionshauses. Der Zuschlag kann im Namen des Auftraggebers vorbehalten oder verweigert werden. Bei mehreren Geboten entscheidet die Reihenfolge des Auftragseingangs. Wenn irrtümlich rechtzeitig abgegebenes Gebot (auch in schriftlicher Form) übersehen wurde, ist der Versteigerer befugt, den Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenwert erneut anzubieten. Dies gilt auch für alle Zweifelsfälle und Beanstandungen unmittelbar nach dem Zuschlag oder nach der Auktion. Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Zahlung in bar zzgl. 5% Aufgeld. Im Aufgeld ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Eine spätere oder unbare Bezahlung ist nur mit Einverständnis des Versteigerers zulässig. Eine Aufrechnung des Erwerbers ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, Rechnungen an Fernbieter sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Scheckzahlungen gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung.
- Artikel im Freihandverkauf, die zu Festpreisen verkauft werden erfolgen im fremden Namen auf fremde Rechnung. Der Vertrag kommt unmittelbar zwischen dem Einlieferer und dem Erwerber zustande. Alle Angebote sind freibleibend. Gleiches gilt für Waren, die im freien Verkauf vom Auktionshaus angeboten werden.

Peter Freiherr von Zschinsky

AeroAuctioneer
Schloss Neufra
D-88499 Riedlingen-Neufra

Tel:+49 7371 - 4386
Fax:+49 7371-96 11 33
E-Mail: info@aero-auktion.com

- Besitz und Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung gehen unmittelbar mit Zuschlag/Kauf- das Eigentum erst bei vollständigem Zahlungseingang - auf den Erwerber über.
- Der Erwerber ist verpflichtet, das ersteigerte/gekaufte Gut sofort abzuholen und den Kaufpreis zu entrichten. Holt der Erwerber die Waren nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Auktions- bzw. Kaufdatum ab, kommt er in Verzug. Danach können die Waren an eine Spedition zur Lieferung übergeben werden. Die Kosten der Lagerung und die Spedition sind vom Erwerber zu tragen.
- Entrichtet der Erwerber nach Ablauf des 10 Tages nach dem Auktions-/ Kaufdatum nicht den vollständigen Kaufpreis, kommt er in Verzug. Nach einer Frist von einer Woche, die vom Auktionshaus gesetzt wird, erlöschen die Rechte des Erwerbers aus dem Zuschlag / Kauf. Das Auktionshaus kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die Ware erneut in der nächsten Auktion zu den Versteigerungsbedingungen versteigern lassen. Der Erwerber haftet für den Mindesterloß beim Verkaufspreis. Der Erwerber wird nicht zu einem Gebot zugelassen. Der Erwerber hat auf einen eventuellen Mehrerlös keinen Anspruch. Gleiches gilt, wenn ein Dritter in den Kaufvertrag eintritt.
- Erfüllung und Gerichtsstand ist der Firmensitz vom Auktionshaus. Es gilt deutsches Recht. Sollte einer der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Versteigerungsauftrag

1. Einlieferung:

Die umseitig aufgelisteten Gegenstände werden vom Einlieferer dem Auktionsunternehmen zur Versteigerung gegen Höchstgebot im Namen und Rechnung des Einlieferers übergeben. Der Einlieferer versichert, daß es sich um gebrauchte Gegenstände handelt, die in seinem unbeschränkten Eigentum stehen.

2. Haftung des Einlieferers:

Der Einlieferer übernimmt die Haftung und Gewährleistung für alle bei der Einlieferung gemachten Angaben. Zur Überprüfung dieser Angaben ist das Auktionsunternehmen nicht verpflichtet. Soweit diese Angaben auf dem Einlieferungsschein vermerkt werden, haben sie die rechtliche Bedeutung von zugesicherten Eigenschaften. Schutzrechte dritter Personen verstößt, insbesondere nicht gegen Urheberrechte, Warenzeichenrechte oder Ausstattungsschutz. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist der Einlieferer dem Auktionshaus zum Ersatz aller Aufwendungen und aller Schäden verpflichtet, das dem Auktionshaus entsteht. Soweit eingelieferte Gegenstände aus dem Ausland eingeführt worden sind, versichert der Einlieferer, daß die Einfuhr nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und daß die Einfuhr nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und daß bei der Einfuhr entstandene Zölle oder Steuern ordnungsgemäß entrichtet sind.

3. Haftung des Auktionsunternehmens:

Das Auktionsunternehmen nicht ist verpflichtet, die eingelieferten Gegenstände gegen Feuer- und Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung zu versichern. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Einlieferung und erlischt mit Beendigung des Auftragsverhältnis. Jede weitere Haftung des Auktionsunternehmens und seiner Mitarbeiter

Peter Freiherr von Zschinsky

AeroAuctioneer
Schloss Neufra
D-88499 Riedlingen-Neufra

Tel:+49 7371 - 4386
Fax:+49 7371-96 11 33
E-Mail: info@aero-auktion.com

für die eingelieferten Gegenstände wird ausgeschlossen, es sei denn, daß dem Auktionsunternehmen oder seiner Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

4. Auftragsdauer:

Das Auftragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Gegenstände und endet mit dem Ablauf von 2 Wochen seit der Auktion, in der die eingelieferten Gegenstände zum Zweck der Versteigerung ausgerufen worden sind. Es ist Sache des Einlieferers, sich beim Auktionsunternehmen nach dem Ergebnis der Versteigerung zu erkundigen und unversteigert gebliebene Gegenstände innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Versteigerung abzuholen.

5. Limitvereinbarung:

Falls im Einzelfall nichts anders schriftlich vereinbart wird, werden alle Gegenstände mit Ausnahme delimitiert. Dieses Limit wird im Auftrag des Einlieferers von einem Auktionsunternehmen vermittelten Sachverständigen festgestellt und dem Einlieferer mitgeteilt, Falls der Einlieferer mit dem Limit nicht einverstanden ist, muß er dies dem Auktionsunternehmen innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitteilen und die eingelieferten Gegenstände zurücknehmen. Im übrigen gilt für Flugzeuge und Gegenständen hinsichtlich der Mitteilung des Limits, die Verpflichtung zu unverzüglichen Widerspruch zur Rücknahme das Vorgesagte wenn in der Versteigerung zum Limitpreis kein Gebot erfolgt, kann der Versteigerer den Limitpreis um 10% unterschreiten. Werden mehrere Gegenstände auf dem Einlieferungsschein erfaßt so ist der Versteigerer berechtigt, Limitunterschreitungen, die über den zulässigen Satz von 10% hinausgehen, gegen Limitunterschreitungen bei anderen Gegenständen aufzurechnen.

6. Nachverkauf:

Nicht versteigerte Gegenstände werden innerhalb der jeweiligen Auftragsdauer (vergl. Abschnitt 4) dieses Versteigerungsauftrags zu dem bei dem Versteigerungsversuch maßgebend gewesenen Limitpreis einschließlich Limitunterschreitung bis zu 10% im Nachverkauf angeboten. Der Einlieferer / Verkäufer, als auch der Käufer haben bei Zustandekommen eines Kaufvertrags mit dem Verkäufer durch die Vermittlung der AeroAuktion, jeweils eine Courtage /fee / Gebühr von 5% zu entrichten.

7. Verbot der Weitergabe von Daten, Angeboten an andere Kaufinteressenten.

Die AeroAuction hat Kenntnisse, insbesondere über Auftragsobjekt und Auftraggeber (Verkäufer, Käufer), vertraulich zu behandeln, soweit sie Kenntnisse im Zusammenhang mit diesem erhält. Gibt der Kunde, Auftraggeber, Bieter, Käufer, Verkäufer vertrauliche Angebotsdaten, insbesondere über ihn angebotene Kaufobjekte, vom Verkäufer (Lots), oder über Verkaufsinteressenten an dritte weiter, der sodann als Käufer auftritt, so verstößt er gegen seine Vertragspflichten gegenüber der AeroAuction.

Kommt es auf Grund der Weitergabe zu einem Vertragsabschluss mit einem Lot- Verkäufer, Dealer, Broker, ist der Kunde (Käufer und Verkäufer), in Höhe der vereinbarten Provision / Courtage / fee, pauschal schadensersatzpflichtig, wenn er nicht den Nachweis erbringt, dass kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

Peter Freiherr von Zschinsky

AeroAuctioneer
Schloss Neufra
D-88499 Riedlingen-Neufra

Tel:+49 7371 - 4386
Fax:+49 7371-96 11 33
E-Mail: info@aero-auktion.com

8. Haftungsausschluss für übermittelte und für inhaltliche Richtigkeit.

Die AeroAuction weist darauf hin, dass hinsichtlich der Richtigkeit der übermittelten Daten des Kaufobjekts, des Verkäufers und des Käufers keine Haftung besteht. Der Kunde der AeroAuction verpflichtet sich für den Fall des Abschlusses eines Kaufvertrages mit dem Verkäufer, in den Kaufvertrag eine Klausel des Inhalts aufzunehmen, dass der Kunde (Käufer und Verkäufer) sich in Höhe der Provision, Courtage, fee jeweils (5% vom Verkäufer und Käufer) im Kaufvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zugunsten der AeroAuction in namentlicher Höhe verpflichtet.

9. Provisionsvereinbarung:

Das Auktionsunternehmen hat im Falle der Versteigerung oder Freihandverkaufs (Nachverkaufs) gegen den Käufer als auch den Verkäufer jeweils einen Anspruch auf eine Provision in Höhe von 5% incl. Mehrwertsteuer aus dem Versteigerungs- und Verkaufserlös, sobald ein Kaufvertrag zwischen dem Flugzeugeigner und dem Bieter oder Käufer zustande gekommen ist. Die Abrechnung des Auktionsunternehmens über versteigerte oder frei verkaufte Ware erfolgt ca. 40 Tage nach vollständiger Zahlung durch den Ersteigerer. Die Abrechnung erfolgt schriftlich. Bei Teilabrechnungen ist das Auktionsunternehmen berechtigt, dem Einlieferer geschuldete Kosten einschließlich Bearbeitungspauschale auch für noch nicht abgerechnete Gegenstände zu verrechnen und vom Auszahlungsbetrag abzuziehen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Ersteher eingelieferter Gegenstände Beanstandungen oder Rechtsansprüche irgendwelcher Art erheben wird, so ist das Auktionsunternehmen berechtigt, bis zu deren Klärung die Auszahlung des Guthabens an den Einlieferer zurückzunehmen.

10. Sonstige Kosten:

Gutachten werden im Auftrag des Einlieferers von neutralen Sachverständigen angefertigt und von ihnen direkt berechnet oder vom Versteigerungserlös einbehalten. Berechnet werden vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Kosten, jedoch zumindest 1% der Schätzkosten. Für die Lagerung nicht verkaufter Gegenstände nach Beendigung der Auftragsdauer schuldet der Einlieferer Lagerkosten in Höhe von 2% zuzüglich Mehrwertsteuer aus dem Limitpreis für jeden angefangenen Monat. Unabhängig davon können die Gegenstände auch während der Lagerung zum Verkauf angeboten werden, wobei das Limit um 20% ermäßigt wird. Die Kosten der Einlieferung und der Rücklieferung nicht veräußerter Gegenstände einschließlich Versicherung und Verpackung trägt der Einlieferer. Vorstehende Kosten werden unabhängig davon geschuldet, ob es zu einer Versteigerung gekommen ist.

11. Versteigerungsbedingungen:

Die für den Ersteher maßgeblichen Versteigerungsbedingungen werden vom Versteigerer festgesetzt. Er ist ermächtigt, sich auf ein abgegebenes Gebot den Zuschlag vorzubehalten. Eine Haftung für den Eingang des Erlöses besteht nur nach Aushändigung des Gegenstandes an den Ersteher. Das Auktionsunternehmen wird vom Einlieferer ermächtigt, dessen Ansprüche gegen den Ersteher im eigenen Namen in Prozeßstandschaft einzuklagen. Das Auktionsunternehmen ist berechtigt, vom Ersteher ein Aufgeld zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben. Der Einlieferer hat gegen das Auktionsunternehmen ein Recht auf Auskunftserteilung, wenn der Gegenstand zugeschlagen bzw. an wen er verkauft wurde. Hierüber wird beim Auktionsunternehmen ein Verzeichnis geführt, in das der Einlieferer

Peter Freiherr von Zschinsky

AeroAuctioneer
Schloss Neufra
D-88499 Riedlingen-Neufra

Tel:+49 7371 - 4386
Fax:+49 7371-96 11 33
E-Mail: info@aero-auktion.com

Einblick nehmen kann. In diesem Verzeichnis wird beim jeweiligen Ersteher die Einlieferungsnummer des ihm veräußerten Gegenstands vermerkt. Diese Einlieferungsnummer wird auch auf den Rechnungen an den Ersteher und auf den Abrechnungen für den Einlieferer angegeben.

12. Bestimmungen des Versteigerers:

Das Auktionsunternehmen ist berechtigt, den verantwortlichen Versteigerer zu bestimmen. Die Mitteilung, wer die Versteigerung verantwortlich durchführt, geht aus dem Auktionskatalog hervor, der dem Eigentümer rechtzeitig vor der Auktion zugestellt wird.

13. Nebenabreden:

Im Versteigerungsauftrag, oder Bieterauftrag, oder einem zustandekommenden Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und Käufer, sowie zwischen dem Käufer, oder dem Einlieferer, sind alle Abreden festgelegt in Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Verhalten zu Kaufläuten ist am Versteigerungsort.

Freihandverkauf

DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GELTEN FÜR DIE AERO AUKTIONEN, DEM NACHVERKAUF VON AUKTIONSWAREN NACH DEN AUKTIONEN, UND DEM FREIEN VERKAUF VON WAREN.

Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber, deren Namen und Adresse der Käufer über das Losnummernverzeichnis jederzeit vom Versteigerer erfahren kann. Die Versteigerung erfolgt freiwillig auf Grund der Aufträge der Einlieferer. Alle Kaufverträge kommen zustande zwischen dem Auftraggeber (=Einlieferer) und dem Bieter. Das Auktionshaus behält sich das Recht vor, Katalognummern zu vereinen, zu trennen und, wenn ein besonderer Grund vorliegt, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

Copyright warning!

While this site offers unlimited private viewing, the contents, which are original are subject to international copyright laws. Therefore any individuals, companies or groups wishing to use or publish any or parts of the contents of this site may only do so with permission of the site owner.